



Antwort zur Anfrage Nr. 1558/2022 der SPD im Ortsbeirat betreffend **Bekämpfung einer wachsenden Rattenpopulation in der Mainzer Altstadt (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung zu der von mehreren Stadtteilen gemeldeten wachsenden Rattenpopulation vor? Liegen Schätzungen zur Anzahl von Haus- bzw. Wanderratten oder auch Mäusen vor?**

Bezüglich der bei uns gemeldeten Rattensichtungen liegen uns keine Daten vor, die eine Steigerung belegen. Eine Schätzung der Tierpopulationen liegt dem Standes-, Rechts- und Ordnungsamt nicht vor.

- 2. Was sind nach Ansicht der Verwaltung die Gründe für das wachsende Rattenproblem: Eine veraltete Kanalisation? Klimawandel mit längeren warmen Jahreszeiten, die eine Vermehrung begünstigen? Essensreste in öffentlichen Anlagen, rund um Abfalleimer, aber auch in der Kanalisation? „Gelbe Säcke“ mit leeren Lebensmittel-Verkaufs-Verpackungen am Straßenrand, Vogel-Futterstellen in Vorgärten?**

Bitte beachten Sie die Ausführungen zu Ziffer 1.

Darüber hinaus sei angemerkt, dass das Rattenvorkommen in der Stadt aufgrund der direkten Wasserlage kein spezifisches Problem der Stadt Mainz ist.

Der Einfluss des Klimawandels oder weiterer Faktoren ist vom Standes-, Rechts- und Ordnungsamt nicht wissenschaftlich auswertbar.

Punktuell kann durch illegale Müllentsorgung, das Abstellen von Müllgefäßen und durch absichtliches Ausbringen von Futtermitteln kurzzeitig eine größere Anzahl der Tiere gesichtet werden.

- 3. Wer ist in der Mainzer Stadtverwaltung für die Problematik zuständig (Ordnungsamt oder Umweltamt) und mit welchem Konzept soll eine professionelle sowie ökologisch vertretbare Vor-Ort-Bekämpfung beispielsweise in der Kanalisation erfolgen? An wen können sich betroffene Personen wenden?**

Die Zuständigkeit ist hierbei auf mehrere Stellen verteilt: Grundsätzlich ist für private Grundstücke zunächst immer der Eigentümer zuständig, für die öffentlichen Straßen und Kanäle obliegt die Zuständigkeit dem Wirtschaftsbetrieb und für die öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze ist das Grün- und Umweltamt zuständig.

Sollten im privaten Bereich keine Maßnahmen erfolgen, kann das Standes-, Rechts- und Ordnungsamt als Infektionsschutzbehörde im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes tätig

werden. Das bedeutet, dass bei einer erheblichen Gesundheitsgefahr nach entsprechender Bewertung durch das Gesundheitsamt ordnungsbehördliche Verfügungen an die Eigentümer erlassen werden, die auch die Androhung von Zwangsmaßnahmen zur Bekämpfung der Schädlinge beinhalten können.

Ein entsprechendes Konzept ist nicht bekannt.

Mainz, 21 November 2022

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete